

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann einen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer zum Vorstandsmitglied wählen.

- 2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestellen.
- 3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
- 4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er ist in allen wedel der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand noch dem Beirat ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 6) Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung einer der Stellvertreter verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereins und den behördlichen Auflagen entsprechenden Bücher und Karteien zu führen.
- 9) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Beirates eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 10) Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern während des Geschäftsjahres ist in dringenden Fällen durch den erweiterbaren Vorstand zulässig und gilt bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 11) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

§10

Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 9 genannten Vorstandsmitgliedern, den Vorsitzenden der Orts- bzw. Gebietsverkehrswachten und weiteren vom Vorstand benannten Beisitzern.
- 2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand (§ 9) in der Verkehrswacharbeit. Er soll vor allem bei der Aufstellung des Haushalts und bei der Planung größerer Aktionen zu Rate gezogen werden.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden (§ 9 Abs.1) oder von einem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- 4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11

Beirat

- 1) Die Verkehrswacht Regensburg e.V. kann als sachverständiges Gremium einen Beirat bilden. Er setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern (§ 9 und 10) sowie aus Mitgliedern, deren Aufnahme in den Beirat aufgrund ihrer Fachkenntnisse, ihrer Erfahrung und Tätigkeit im Verkehrswesen nachdem Vorschläge des Vorstandes vom erweiterten Vorstand beschlossen wird. In begründeten Fällen können auch Nichtmitglieder in den Beirat aufgenommen werden. Zu den Beratungen des Beirats können Sachverständige zugezogen werden.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied bestellen.
- 3) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) oder in dessen Verhinderung von einem anderen damit beauftragten Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen und geleitet.
- 4) Aufgabe des Beirats ist, den Vorstand und den erweiterten Vorstand in der Verkehrswacharbeit zu unterstützen und zu beraten.
- 5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Beschlüsse des Beirats sind als Empfehlungen zu behandeln.

§12

Rechnungsprüfer

- 1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Rechnungsprüfer bestellen.
- 3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor, letztere den Vorstand entlastet.

§13

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
Dabei muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sowie sonstige Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins sind vorab zu befriedigen.

Deutsche Verkehrswacht Verkehrswacht Regensburg e.V.

Gemeinnütziger Verein



SATZUNG

Stand 26.11.2015

Anschrift der Geschäftsstelle:
Donaustauer Str. 160, 93059 Regensburg
Tel. 0941/94271856
verkehrswacht.rbg@online.de

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Verein führt den Namen: „Deutsche Verkehrswacht-Kreisverkehrswacht Regensburg e.V.“
Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Regensburg.
- 2) Er führt das Vereinssymbol der Deutschen Verkehrswacht e.V., ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Bayern e.V.
- 3) Gründungstag ist der 16. November 1951.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Regensburg.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederung die Verkehrssicherheit und Unfallverhütung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes zu fördern, und zwar durch:
 - a) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung,
 - b) Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen,
 - c) Vertretung der berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer,
 - d) Beratung aller Verkehrsteilnehmer und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit, Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung.
- 2) Der Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn und ver-

folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Orts- und Gebiets-Verkehrswachen

- 1) Zur Förderung des Vereinszweckes können im Bereich des Landkreises Regensburg Orts- bzw. Gebiets-Verkehrswachen mit Zustimmung der Verkehrswacht Regensburg e.V. als nicht selbständige Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes gegründet und geführt werden.
- 2) Orts- bzw. Gebietsverkehrswachen führen die Bezeichnung: Deutsche Verkehrswacht
Verkehrswacht Regensburg e.V.
Orts- oder Gebiets-Verkehrswacht
Die Mitglieder dieser Verkehrswachen sind Mitglieder der Verkehrswacht Regensburg e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Verkehrswacht Regensburg e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Verbände und sonstige Vereinigungen.
- 3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Absatz 2) vollzieht der Vorstand oder die von ihm beauftragte Geschäftsstelle. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Natürliche Personen, die sich um die Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder der Verkehrswacht Regensburg e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder, bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstige juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen deren bevollmächtigten Vertreter und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- 2) Noch nicht volljährige Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch können sie gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 4) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 5) Ehrenmitglied und nicht volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Erlöschung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - b) bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, juristischen Personen und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
 - c) Die Beendigung der Mitgliedschaft der Verkehrswacht Regensburg e.V. hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. zur Folge.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.9. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt,
 - b) wegen vorsätzlichem oder grobfahrlässigem, schwerwiegendem Fehlverhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - c) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - d) mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
Das Mitglied ist vor der Entscheidung in angemessener Weise zu hören.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.

§ 7

Organe des Vereins

Organe der Verkehrswacht Regensburg e.V. sind

- 1) Die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der erweiterte Vorstand,
- 4) der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzulegen ist, einem anderen Mitglied übertragen. Auf ein anderes Mitglied können nicht mehr als 10 Stimmen übertragen werden. Dies gilt nicht bei Abstimmung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung).
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies beschließt

oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

- 6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- 7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung erstreben.
- 8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt die Entlastung des Vorstandes, und wählt:
 - a) den Vorstand,
 - b) den erweiterten Vorstand und
 - c) zwei Rechnungsprüferbeschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes, beschließt Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins, entscheidet über Dringlichkeitsanträge, behandelt die vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und befindet über alle der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 9) Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung muss mindestens den Geschäfts- und Kassenbericht enthalten sowie den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes vorsehen.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht 1 /10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt.